

An die
Geschäftsstelle der
Stiftung zur Förderung der Archäologie
im rheinischen Braunkohlenrevier
c/o Landschaftsverband Rheinland
50663 Köln

Stand: **01/2007**

Antrag Nr. _____
(bitte nicht ausfüllen)

Antrag auf Vergabe eines Stipendiums

I. Allgemeine Angaben

1. Kurzübersicht

Bezeichnung der Maßnahme (ausführlicher Titel und im Bedarfsfall Kurztitel):

.....
.....
.....

Antragsteller (Privatperson und/oder Universität bzw. Institution):

.....
.....

Gesamtkosten:

geplanter Beginn der Maßnahme:

geplantes Ende der Maßnahme:

Art des zu erreichenden Abschlusses:

G MA (o.ä.)

G Promotion

Q Sonstiges:

2. Name und Anschrift des Antragstellers/der Antragstellerin

2.1 Privatperson (bei Antragstellung durch Universitäten bzw. Institutionen Nennung der Privatperson, für die das Stipendium vorgesehen ist)

Name _____

Straße _____

PLZ, Ort _____

Telefon-Nr. _____ Telefax-Nr. _____

E-mail _____

Studienfach _____

akademischer Grad _____

Geburtsdatum _____ Familienstand _____

Tabellarischen Lebenslauf bitte als Anlage beifügen.

2.2 Universität bzw. Institution _____

Straße _____

PLZ, Ort _____

Telefon-Nr. _____ Telefax-Nr. _____

E-Mail _____

3. Name und Anschrift des Betreuers/der Betreuerin

Name _____

Institut bzw. Seminar _____

Universität bzw. Hochschule _____

Straße _____

PLZ, Ort _____

Telefon-Nr. _____ Telefax-Nr. _____

E-Mail _____

4. Darstellung des Forschungsvorhabens

Die ausführliche Darstellung des Projektes **einschließlich eines Arbeitsplanes** ist dem Antrag als Anlage beizufügen. **Änderungen bedürfen der Zustimmung der Stiftung.** Dabei sind auch der Beginn und die voraussichtliche Dauer anzugeben. **Promotionsstipendien werden für max. 2 Jahre bewilligt.**

Die Themen der durch ein Stipendium zu fördernden Arbeiten müssen in Übereinstimmung mit dem Stiftungszweck stehen. Da die Stiftung die ausschließliche Aufgabe hat, die im Zusammenhang mit dem Braunkohlenabbau im rheinischen Revier stehenden archäologischen, insbesondere wissenschaftlichen bodendenkmalpflegerischen Maßnahmen zu fördern, sind die inhaltlich-sachlichen Voraussetzungen insoweit eingehend darzulegen.

5. Mittel

5.1 Magisterstipendien o.ä.:

Das Magisterstipendium kann bis zu einer Höhe **von 3.250,00 Euro** gewährt werden. Die Auszahlung erfolgt in drei Raten. Die erste Rate wird nach Vorlage der Bescheinigung der Fakultät über die Zulassung zur Magisterprüfung gezahlt. In der Regel wird ein Zeitraum von 1,5 Jahren zugrundegelegt.

5.2 Promotionsstipendien o.ä.:

Es kann ein **monatlicher** Festbetrag in Höhe von **1.350,00 Euro** sowie ein **einmaliger** Pauschalbetrag in Höhe von **1.300,00 Euro** für Sachaufwand gewährt werden.

Die letzte Rate wird erst ausgezahlt, wenn der Betreuer/die Betreuerin der Stiftung zu gegebener Zeit mitteilt, wenn die Promotionsarbeit von der Fakultät im Verfahren angenommen worden ist.

Die genaue Zeitdauer des Stipendiums wird bei der Entscheidung über den Antrag festgelegt.

5.3 **Soweit Aufträge an Dritte erteilt werden müssen (Fremdleistungen) sind diese im Antrag zu benennen und können gegen Nachweis gewährt werden.**

Falls im Einzelfall Gegenstände und/oder Geräte (ausgenommen sind PCs nebst Zubehör) **beschafft werden müssen**, ist eine Einzelaufstellung mit Begründung erforderlich. **Diese können gegen Nachweis gewährt werden.** Soweit der Einzelpreis eines finanzierten Gegenstandes und/oder Gerätes **die Bruttobeschaffungskosten von 250,00 Euro** übersteigt, ist der Gegenstand und/oder das Gerät vom Stipendiaten/der Stipendiatin nach Abschluß der Maßnahme der Stiftung zu übergeben.

Die Mittel sollen auf das Konto Nr. _____ bei
der _____ (BLZ _____)
überwiesen werden, Konto-Inhaber/-in _____

II. Verpflichtungen des Stipendiaten/der Stipendiatin

Rechtsverbindliche Erklärungen des Stipendiaten/der Stipendiatin

Mit der Unterzeichnung dieses Formulars gibt der Stipendiat/die Stipendiatin folgende rechtsverbindliche Erklärungen ab:

1. Der Stipendiat/die Stipendiatin verpflichtet sich,
 - die Ergebnisse der geförderten Arbeiten der Stiftung auf deren Anforderung hin insbesondere zur Veröffentlichung, Verbreitung und weiteren Auswertung durch diese oder einem/einer von dieser zu bestimmenden Dritten zu überlassen,
 - eine Begleitung der geförderten Arbeiten durch den Beirat der Stiftung zu ermöglichen und diese konstruktiv zu unterstützen,
 - die Funde, soweit sie ihm zufallen, und die Dokumentationen von Prospektions- und Grabungsmaßnahmen über die Stiftung dem Landschaftsverband Rheinland - Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege - unentgeltlich zu überlassen und das Recht einzuräumen, die Ergebnisse auszuwerten und unter Wahrung der Autoren- bzw. Urheberrechte zu veröffentlichen,
 - zu eventuell eigenen Veröffentlichungen die vorherige Zustimmung der Stiftung einzuholen und auf jeden Fall mit dem Landschaftsverband Rheinland - Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege - abzusprechen,
 - bei Veröffentlichungen auf die Förderung durch die Stiftung hinzuweisen,

- die zweckentsprechende Verwendung der Mittel der Stiftung nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes umgehend nachzuweisen,
 - bei nicht ordnungsgemäßer Verwendung der Mittel auf Anforderung der Stiftung die gewährten Mittel in vollem Umfang an diese zurückzuzahlen,
 - der Stiftung Hinweise für ihren Internetauftritt über aktuelle öffentlichkeitsrelevante Erkenntnisse/Befunde/Funde zeitnah mitzuteilen; entweder per E-mail, Digital oder in Papierform,
 - mit Vorlage der geförderten Arbeiten in zweifacher Ausfertigung eine allgemein verständliche einseitige Kurzfassung mit zusätzlichen charakteristischen Abbildungen in druckreifer Form unter Beachtung der Vorgaben der Stiftung einzureichen,
 - bei Abgabe der geförderten Arbeiten in digitaler Form sind zusätzlich die Manuskripte und Pläne in Papierform in zweifacher Ausfertigung abzugeben,
 - bei Abgabe der geförderten Arbeiten in Papierform sind evtl. digital hergestellte Pläne und Abbildungen auf jeden Fall in digitaler Form beizulegen
 - wenigstens einmal an dem jährlich stattfindenden Tag der Archäologie innerhalb des Bewilligungszeitraumes aktiv teilzunehmen, an dem das eigene Projekt vorgestellt wird
2. Die Stiftung ermächtigt den Antragsteller/die Antragstellerin, für sie die Anschaffung der in der Bewilligung aufgeführten Gegenstände und Geräte vorzunehmen. Soweit der Einzelpreis eines finanzierten Gegenstandes und/oder Gerätes die Bruttobeschaffungskosten von 250,00 Euro übersteigt, werden sie Eigentum der Stiftung, bleiben aber im Besitz des Antragstellers/der Antragstellerin. Sobald sie nicht mehr für die Durchführung der Maßnahme benötigt werden, sind sie an die Außenstelle Titz des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege zugunsten der Stiftung zu übergeben.
 3. Der Stipendiat/die Stipendiatin räumt der Stiftung das Recht ein, die zweckentsprechende Verwendung der Mittel zu prüfen.
 4. Der Stipendiat/die Stipendiatin legt über sich dem Antrag eine kurze schriftliche Stellungnahme des Betreuers/der Betreuerin bei.

III. Verpflichtungen des Betreuers/der Betreuerin

Durch die rechtsverbindliche Unterschrift verpflichtet sich der Betreuer/die Betreuerin den Stipendiaten/die Stipendiatin während des gesamten Zeitraums des Stipendiums persönlich zu betreuen, seine/ihre stipendiumsbezogene Arbeit fachlich zu begleiten und ihn/sie zur Einhaltung seiner/ihrer auferlegten, in Punkt II. genauer beschriebenen Pflichten und der sonstigen Förderbedingungen anzuhalten. Bei Änderung bzw. Abbruch der Arbeit durch den Stipendiaten/die Stipendiatin hat der Betreuer/die Betreuerin unverzüglich nach seiner/ihrer Kenntnisnahme die Stiftung zu unterrichten und eine Stellungnahme abzugeben.

IV. Hinweise

1. Der Stiftungsvorstand entscheidet nach Anhörung des Beirates über die Vergabe von Stipendien. Der Beirat bildet sich sein Urteil anhand der Informationen, die der Antragsteller in seinem Antrag gibt. Im Interesse des Antragstellers/der Antragstellerin sind die Angaben vollständig und präzise zu machen, damit ein sachgerechtes Urteil getroffen werden kann.

2. Bei der Vergabe von Stipendien werden die "Richtlinien für die Vergabe von Stipendien gemäß § 2 (3) der Stiftungssatzung" zugrundegelegt (vgl. Anlage).

3. Die Stiftung ist gerne bereit, bei der Klärung von Zweifelsfragen, insbesondere solchen, die sich auf die Vorbereitung einer Antragstellung beziehen, behilflich zu sein und Auskünfte zu erteilen (Telefon 0221/809-2594, Telefax 0221/8284-0265).

_____, den _____

(rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers)

_____, den _____

(rechtsverbindliche Unterschrift des Betreuers/der Betreuerin)

**Richtlinien für die Vergabe von Stipendien
gemäß § 2 (3) der Stiftungssatzung**

I. Förderungszweck und Empfängerkreis der Stipendien

Doktoranden, Habilitanden und andere Wissenschaftler, die sich auf dem Gebiet der Archäologie des rheinischen Braunkohlenreviers besonders engagieren, können durch ein Stipendium der Stiftung zur Förderung der Archäologie im rheinischen Braunkohlenrevier gefördert werden. **Dem Antrag ist ein Arbeitsplan beizufügen.**

Die Stiftung vergibt Stipendien zur Erlangung des Magister artium bzw. Diplom sowie um die Anfertigung von Dissertationen bzw. Habilitationsschriften u.ä. zu unterstützen. **Die Stipendien werden für maximal zwei Jahre vergeben.**

II. Höhe der Stipendien

Die Höhe eines Magisterstipendiums beträgt max. 3.250,00 Euro.

Die Höhe eines Promotionsstipendiums o.ä. wird mit einem monatlichen Festbetrag von max. 1.350,00 Euro sowie einem Pauschalbetrag für anfallende Sachkosten von max. 1.300,00 Euro festgesetzt.

Soweit Aufträge an Dritte erteilt werden müssen (Fremdleistungen) sind diese im Antrag zu benennen und können gegen Nachweis gewährt werden.

Falls im Einzelfall Gegenstände und/oder Geräte (ausgenommen sind PCs nebst Zubehör) beschafft werden müssen, ist eine Einzelaufstellung mit Begründung erforderlich. Diese können gegen Nachweis gewährt werden. Soweit der Einzelpreis eines finanzierten Gegenstandes und/oder Gerätes die Bruttobeschaffungskosten von 250,00 Euro übersteigt, ist der Gegenstand und/oder das Gerät vom Stipendiaten/der Stipendiatin nach Abschluß der Maßnahme der Stiftung zu übergeben. Sie gehen dann in das Eigentum der Stiftung über.

III. Entscheidung über die Vergabe der Stipendien

Über die Vergabe der Stipendien entscheidet der Vorstand der Stiftung nach Vorprüfung durch den Geschäftsführer und nach Anhörung des Beirates.

IV. Sonstiges

Die Stipendien sind im Rahmen der Bestimmungen des § 3 Nr. 44 EStG grundsätzlich steuerfrei.

Zwischen der Stiftung und dem Stipendiaten besteht kein Arbeits- bzw. Dienstverhältnis, Beiträge zur Sozialversicherung können daher nicht übernommen werden (§ 14 SGB IV).